

Kreisenden oder Schwangeren aufnehmen und fortsetzen darf. Es wird indessen in dieser Beziehung allgemein bestimmt, daß, wenn der Physikus nicht weitergehende Anweisung erteilt, die Hebamme mindestens verpflichtet ist, sich wie oben vorgeschrieben zu reinigen und zu kleiden und daß dieselbe die am Kindbettfieber leidende Wöchnerin zuletzt zu besuchen hat. Ebenso wird im anderen Falle der Physikus das Verhalten der Hebamme bei Fortsetzung ihrer Praxis bestimmen, wenn ihr die Behandlung der kranken Wöchnerin unterjagt sein wird.

§ 2.

Hat die Hebamme freiwillig die Wartung und Pflege einer am Kindbettfieber leidenden Wöchnerin mit Zustimmung des Physikus übernommen, so muß sie sich der weiteren Thätigkeit als Hebamme enthalten und darf während der Dauer ihres Krankenwärterdienstes die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht übernehmen. Auch in Fällen der dringenden Noth, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, darf sie anderen Wöchnerinnen und Kreisenden nur dann Beistand leisten, nachdem sie zuvor ihren ganzen Körper mit Seife, womöglich in einem Bade, gründlich abgewaschen und außerdem sich wie im § 1 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfiziert und frisch gekleidet hat. Dem Physikus ist überlassen, der Hebamme für einen solchen Fall im voraus weitergehende Anweisung zu geben.

§ 3.

Die Hebamme soll sich so viel als möglich jeden Verkehrs mit Personen enthalten, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit leiden. Ist sie bei Erkrankungen an Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Unterleibs- oder Flecktyphus, Cholera oder Ruhr zu Dienstleistungen herangezogen worden oder hat sie sich auch nur in der Wohnung einer an einer solchen Krankheit oder am Wochensbettfieber leidenden Person befunden, so darf sie keinen Besuch bei einer Schwangeren, Kreisenden oder Wöchnerin machen, vielmehr die Untersuchung einer solchen vornehmen, bevor sie die Kleider gewechselt und sich in der in § 1 vorgeschriebenen Weise gereinigt hat.

§ 4.

Die Kleider, welche die Hebamme bei dem Besuch oder bei der Behandlung einer Person getragen hat, die an einer in § 3 bezeichneten oder als solche ver-